



## VKF Anerkennung Nr. 30775

**Inhaber /-in**  
Rudolf Hensel GmbH  
Lauenburger Landstrasse 11  
21039 Börnsen  
Germany

**Hersteller /-in**

-

**Gruppe** 223 - Abschottungen/Durchführungen

**Produkt** HENSOMASTIK KOMBI-SCHOTTSYSTEM EI90 FÜR KABELABSCHOTTUNG

**Beschreibung** Kombi-Abschottung für Kabel aus ROCKWOOL HARDROCK 040 (2x50mm, 150kg/m<sup>3</sup>), Aussenflächen beidseitig beschichtet mit HENSOMASTIK 5 KS FARBE, Bündel aus flexiblen Kabelleerrohren (Dmax=32mm), Kabelleerrohre umwickelt mit HENSOTHERM 7KS GEWEBE (2mm, L=50mm)

**Anwendung** Abschottung geprüft in Wand: LxB=1800x1200mm, in Decke: LxB=2000x1200mm  
Wand=100mm, MBW/MBW mit geringer RD/LBW  
Decke=150mm, MBW/MBW mit geringer RD  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** Efectis Nederland, Bleiswijk: Prüfbericht '2015-Efectis-R001021' (November 2015),  
Prüfbericht '2015-Efectis-R001409' (März 2016), Klassifizierungsbericht '2017-Efectis-R000154' (April 2017), Klassifizierungsbericht '2017-Efectis-R000384(Rev.1)' (April 2017)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1; EN 1366-3

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 90

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2025  
**Ausstellungsdatum** 07.12.2024  
**Ersetzt Dokument vom** 04.09.2019

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Konrad Häusler



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Abschottungen ist in der EN 1366-3:2009, Kapitel 13 und in den Anhängen A bis F beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

## AUSRICHTUNG

Prüfergebnisse sind nur auf die Ausrichtung, in der die Abschottungen geprüft wurden, anwendbar, das sind Wand oder Decke.

## TRAGKONSTRUKTION

### Massivdecken- und -wandkonstruktionen

Prüfergebnisse, die mit einer Massiv-Normtragkonstruktion erhalten wurden, gelten für raumabschließende Bauteile aus Beton oder Mauerwerk mit einer gleichen oder grösseren Dicke und Dichte als der geprüften.

Diese Regel gilt nicht für Rohrverschlussysteme, welche innerhalb der Tragkonstruktion angeordnet sind, im Falle einer grösseren Dicke der Tragkonstruktion, außer die Länge des Schotts wird um den gleichen Betrag erhöht und die Entfernung von der Oberfläche der Tragkonstruktion bleibt an beiden Seiten gleich.

### Leichtwandkonstruktionen

Ergebnisse von Norm-Leichtwandkonstruktionen gemäss 7.2.2.1.2 gelten für alle Leichtwandkonstruktionen derselben Feuerwiderstandsklasse, vorausgesetzt:

- die Konstruktion hat eine Gesamtdicke, die nicht geringer ist als die Mindestdicke des in Tabelle 3 angegebenen Bereiches für die in der Prüfung verwendete Norm-Leichtwandkonstruktion.  
Diese Regel gilt nicht für Rohrverschlussysteme, welche innerhalb der Tragkonstruktion angeordnet sind, im Falle einer grösseren Dicke der Tragkonstruktion, außer die Länge des Schotts wird um den gleichen Betrag erhöht und die Entfernung von der Oberfläche der Tragkonstruktion bleibt an beiden Seiten gleich;
- die Anzahl der Plattenlagen und die Gesamtdicke der Plattenlagen ist gleich oder grösser als die geprüfte(n), wenn keine Laibungsbekleidung verwendet wird;
- Leichtbauwände mit Holzständern werden mit mindestens der gleichen Anzahl von Lagen, wie in Tabelle 3 angegeben, erstellt, kein Teil der Abschottung befindet sich näher als 100mm an einem Ständer, der Spalt zwischen Abschottung und Ständer wird verschlossen und mindestens 100mm Isolierung der Klasse A1 oder A2 nach EN 13501-1 werden im Spalt zwischen Abschottung und Ständer angebracht.

Eine Bekleidung der Öffnungslaibung wird als Teil der Abschottung betrachtet. Prüfungen ohne Laibungsbekleidung gelten für Anwendungen mit Laibungsbekleidung aber nicht umgekehrt.

Die Norm-Leichtwandkonstruktion gilt nicht für Konstruktionen auf der Basis von Sandwichpaneelen und für Leichtbauwände, bei denen die Beplankung die Ständer nicht auf beiden Seiten bedeckt. Durchführungen in derartigen Konstruktionen müssen individuell von Fall zu Fall geprüft werden.

Ergebnisse von leichten Tragkonstruktionen dürfen auf Beton- oder Mauerwerksbauteile übertragen werden, deren Dicke gleich oder grösser als die Dicke des in den Prüfungen verwendeten Bauteils ist.

Diese Regel gilt nicht für Rohrverschlussysteme, welche innerhalb der Tragkonstruktion angeordnet sind, im Falle einer grösseren Dicke der Tragkonstruktion, außer die Länge des Schotts wird um den gleichen Betrag erhöht und die Entfernung von der Oberfläche der Tragkonstruktion bleibt an beiden Seiten gleich.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüchern

**VKF Anerkennung Nr. 30775**

**Inhaber /-in:** Rudolf Hensel GmbH

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2025

**Ausstelltdatum:** 07.12.2024

---

## SCHOTTGRÖSSE UND ABSTÄNDE

Prüfergebnisse, welche unter der Verwendung der Normwand- und deckenkonfiguration für Abschottungen erhalten wurden, gelten für jede Schottgrösse (bezogen auf Länge und Breite) kleiner oder gleich der geprüften, vorausgesetzt der Gesamtquerschnitt der Leitungen (einschliesslich Isolierung) überschreitet nicht 60% der Fläche der Abschottung, die Abstände sind nicht kleiner als die in der Prüfung verwendeten Minimalabstände (wie in den Anhängen A, B, E und F festgelegt) und ein Leerschott mit der angestrebten Maximalgrösse wurde zusätzlich geprüft.

Für Deckenkonstruktionen gelten die Ergebnisse von Prüfungen an Abschottungen mit einer Mindestlänge von 1000mm für jede beliebige Länge, sofern das Verhältnis von Umfang zu Fläche der Abschottung nicht kleiner ist als das der geprüften Abschottung.

Der Abstand zwischen einer einzelnen Leitung und dem Schottrand muss innerhalb des geprüften Bereichs bleiben.